Die Verfahrensgebühr des Unterbevollmächtigten bei Beauftragung im Anschluß teilweiser, übereinstimmender Erledigungserklärung

Von Carmen Wolf, *Rechtsfachwirtin, Koblenz*

Der Rechtsanwalt, dessen Auftrag sich auf die Vertretung in einem Termin im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG beschränkt, verdient (neben der Terminsgebühr) entsprechend den Vorgaben des Vergütungsverzeichnisses die »Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG« nach Nr. 3401 VV RVG »in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr«.

Die Berechnung der dem Unterbevollmächtigten zu zahlenden Vergütung ist unproblematisch, sofern sich die zugrunde zu legenden Gegenstände decken:

Beispiel

► Der Hauptbevollmächtigte H vertritt seinen Mandanten in einem Rechtsstreit, bei dem eine Forderung in Höhe von 30 000 € im Raum steht. Die Angelegenheit wird terminiert; da der Rechtsstreit vor einem auswärtigen Landgericht geführt wird, beauftragt H den Unterbevollmächtigten U mit der Terminswahrnehmung. Im Anschluß an die Verhandlung ergeht ein Urteil, so daß die Sache abschließend abgerechnet werden kann.

H rechnet die Verfahrensgebühr (neben der selbstverständlich auch angefallenen Terminsgebühr sowie der Auslagen pp.) wie folgt ab:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG
aus 30 000 € 985,40 €

Fraglich im Hinblick auf die Berechnung des Gebührenanspruchs des Unterbevollmächtigten ist aber, **welche Verfahrensgebühr** halbiert wird: Ist die Verfahrens**gebühr** zu halbieren, die der Hauptbevollmächtigte verdient? Oder ist der **Satz der Gebühr** (im erstinstanzlichen Verfahren) von 1,3 auf 0,65 zu reduzieren und dann die Gebühr auf Basis des im Zeitpunkt des Tätigwerdens des Unterbevollmächtigten geltenden Gegenstandswertes zu ermitteln?

Verändert sich der Gegenstandswert im Laufe des Verfahrens nicht (nach unten), so ist diese Frage ohne Bedeutung, wie sich zeigt:

a) Halbierung der dem Hauptbevollmächtigten zustehenden Gebühr:

Verfahrensgebühr des Hauptbevollmächtigten 985,40 €
hiervon 1/2 492,70 €

b) Halbierung des Gebührensatzes, Ermittlung des Gegenstandswertes, Abrechnung:

1/2 von 1,3 = 0,65
Gegenstandswert: 30 000 € → 0,65 aus 30 000 € 492,70 € ◄

Das Ergebnis ist vorliegend übereinstimmend; auf den »richtigen Weg«, den das Gesetz nicht eindeutig vorgibt, kommt es mithin nicht an.

Anders sieht dies aber im nachfolgenden **Beispiel** aus:

► Der Hauptbevollmächtigte H vertritt seinen Mandanten in einem Rechtsstreit, bei dem eine Forderung in Höhe von 30 000 € im Raum steht. Die Angelegenheit wird terminiert; noch vor Durchführung des Termins wird die Angelegenheit in Höhe von 23 000 € übereinstimmend für erledigt erklärt. Da der Rechtsstreit vor einem auswärtigen Landgericht geführt wird, beauftragt H den Unterbevollmächtigten U mit der Terminswahrnehmung. Im Zeitpunkt dessen Beauftragung ist daher laut vorstehendem Sachverhalt noch ein Gegenstandswert in Höhe von 7 000 € rechtshängig. Im Anschluß an die Verhandlung ergeht ein Urteil, so daß die Sache abschließend abgerechnet werden kann.

H rechnet die Verfahrensgebühr wie folgt ab:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG
aus 30 000 € 985,40 €

Jetzt wird aber erheblich, welchen der zwei möglichen Rechenwege man einschlägt, da sie gravierend voneinander abweichen:

a) Halbierung der dem Hauptbevollmächtigten zustehenden Gebühr:

Verfahrensgebühr des Hauptbevollmächtigten 985,40 €
hiervon 1/2 492,70 €

b) Halbierung des Gebührensatzes, Ermittlung des Gegenstandswertes, Abrechnung:

1/2 von 1,3 = 0,65
Gegenstandswert: 7 000 € → 0,65 aus 7 000 € 243,75 € ◄

Die Gegenüberstellung beider Berechnungsmöglichkeiten zeigt eine Differenz in Höhe von knapp 250 € auf.

Welcher Rechtsweg ist nach RVG »richtig«: Die Halbierung der Gebühr oder die Halbierung des Gebührensatzes?

Grundsätzlich werden die Gebühren des Rechtsanwaltes, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 Abs. 1 RVG).

Weil sich der Unterbevollmächtigte in den gesamten Prozeßstoff, also auch in die Klageschrift und die Erwiderung sowie die weiteren Schriftsätze bis hin zur Erledigterklärung, einarbeiten und (zur optimalen Rechtswahrung für den Mandanten und damit zugleich zur Vermeidung etwaiger Regreßansprüche) die notwendigen rechtlichen Prüfungen vornehmen muß, ist die Teilung der beim Hauptbevollmächtigten betragsmäßig angefallenen Verfahrensgebühr sachlich durch den Arbeitsumfang gerechtfertigt: Sie bietet damit die »richtige« Honorargrundlage.

Das Ergebnis steht im übrigen im Einklang mit § 2 Abs. 1 RVG: Denn der danach maßgebende Gegenstandswert, berechnet »nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit«, ist nur dann zugrunde zu legen, »soweit dieses **Gesetz nichts anderes bestimmt«:** Zum einen läßt das Gesetz eine hiervon abweichende Regelung zu und gibt zugleich das Argument in die Hand, daß die Vorschrift der Nr. 3401 VV RVG die Maßgeblichkeit des (später geltenden, reduzierten) Gegenstandswertes aushebelt; zum anderen kann auch in den »Wert der anwaltlichen Tätigkeit« die dem Termin vorausgegangene Einarbeitung in die Sache mit hineininterpretiert werden.

Ich bin der Meinung: Im Zweifel für den Unterbevollmächtigten!